

Dr. med. Catja Carla Wyler van Laak  
Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie  
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH  
Zert. Forensische Psychiaterin SGFP  
Landstrasse 43a, 8450 Andelfingen  
Tel. 044 364 55 71  
E-Mail: c.c.wyler@bluewin.ch

**Per Einschreiben**  
Gesundheitsdirektion des  
Kantons Zürich  
z.Hd. Fr. Natalie Rickli (persönlich)  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

13.11.19

**Mein Schreiben vom 2. Oktober 2019, Ihr Schreiben vom 5. November 2019**

Sehr geehrte Fr. Rickli

Ich habe Ihr Schreiben zur Kenntnis genommen, muss aber mit Bedauern feststellen, dass Sie sich über den Sachverhalt nicht informiert zu haben scheinen, was angesichts der Tragweite des Falles irritierend ist. Es handelt sich nicht um ein laufendes Verfahren. Das Verfahren ist abgeschlossen, was mir die Gesundheitsdirektion (bzw. deren Kantonsärzte), so Sie die Akten gelesen haben, auch nochmal explizit geschrieben hatte, und ich arbeite bereits seit längerer Zeit nicht mehr ärztlich. Die Kantonsärzte des Kantons Zürich haben durch ihr Anliegen Einblick in beliebige Patientenakten zu erhalten, von mir eine Straftat verlangt. Das Arztgeheimnis gegenüber Behörden und gerade gegenüber Aufsichtsbehörden steht unter völkerrechtlichem Schutz. Das Patientengeheimnis steht auch unter dem Schutz der Bundesverfassung (Art. 13) und der EMRK (Art. 8). Eine Verletzung des Arztgeheimnisses, welches explizit auch gegenüber den Aufsichtsbehörden gilt (bei ausgewählten Berufen wie dem Arzt) kann eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren nach sich ziehen (StGB Art. 321). Sie sehen daran, dass die ärztliche Geheimhaltungspflicht in der Schweiz ein sehr hohes Rechtsgut ist. Meine Weigerung dem Anliegen der Kantonsärzte nachzukommen war Anlass mir mangelnde Kooperation vorzuwerfen und an meinem gesundheitlichen Zustand zu zweifeln, dies obwohl mein Leistungsausweis ausserordentlich hoch ist und keinerlei Beschwerden von Patienten vorlagen. Meines Erachtens handelt es sich um einen Akt der Willkür und um einen Amtsmissbrauch, zu dem eine Behörde nicht legitimiert ist. Unter

normalen Umständen würde ich Ihnen zustimmen. Ein Gespräch mit den Kantonsärzten wäre naheliegend. Unter den gegebenen Umständen jedoch werden Sie nachvollziehen, dass ein solches Gespräch nicht sinnstiftend sein kann. Sie dürfen mir gerne einen Schweizer Bürger nennen, der von der Behörde zu einer strafbaren Handlung aufgefordert wurde, die Mitwirkung an dieser strafbaren Handlung verweigert und in der Folge unkommentiert einen Konsens mit derjenigen Behörde sucht, die ihn zur Strafbarkeit aufgefordert hat. In solchen Fällen schützt die übergeordnete Instanz normalerweise und das wären in dem Falle Sie, da das ganze Vorgehen in den Verantwortungsbereich des ehemaligen Regierungsrat Hr. Heiniger fällt, der notabene der zukünftige Präsident des Schweizerischen Roten Kreuz sein wird, einer tragenden humanitären Institution der Schweiz, die von der Diskretion und der Verschwiegenheit gegenüber Behörden selbst in Diktaturen lebt und sich auch damit einen Namen gemacht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. C. Wyler van Laak

**Kommentar:**

Eine Antwort auf das Schreiben vom 13.11.19 ist bis heute ausstehend. Schauen Sie sich auf meiner Website meinen Leistungsausweis an. Dieser ist für eine Praxis und erst noch eine Praxis, die von einer Frau geführt wird, weit überdurchschnittlich. Patientenklagen lagen nicht vor, im Gegenteil. Die Patientenzufriedenheit war sehr hoch. Sämtliche Parteien, Politiker, viele Kollegen und zahlreiche andere Mitglieder und Bürger unserer Gesellschaft sind über den Vorgang informiert. Obwohl der Unterstützerkreis und ich unser Bestes tun, sind die Reaktionen bis heute spärlich.